



Stiftungsurkunde

1. Name und Sitz

Unter den Namen „Stiftung Phönix Uri“ besteht eine Stiftung nach den Vorschriften von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Altdorf UR.

2. Zweck

- 2.1. Die Stiftung bezweckt die Erstellung und den Betrieb von Einrichtungen für Menschen mit psychischer Behinderung zur sozialen und beruflichen Rehabilitation.
- 2.2. Ihre Tätigkeit kann sich auch auf weitere Gebiete der Sozialpsychiatrie erstrecken.
- 2.3. Die Tätigkeit der Stiftung beschränkt sich grundsätzlich auf den Kanton Uri.
- 2.4. Die Stiftung kann Liegenschaften erwerben, mieten oder veräussern.

3. Vermögen

- 3.1. Das Kapital betrug bei der Gründung im Jahr 1983 Fr. 15'000.–, gestiftet von:
 - Adolf Dätwyler-Gamma Stiftung, 6460 Altdorf
 - Herr Hans Arnold, Pfarrektor, Kirchplatz 3, 6460 Altdorf
 - Herr dipl. Ing. agr. ETH Josef Brücker, Regierungsrat, Attinghauserstrasse 19, 6460 Altdorf
 - Christliche Sozialbewegung Uri, CSB Uri, 6460 Altdorf
 - Herr Dr. med. Heinz Eberhard, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf
 - Herr Dr. phil. Jürg Hänggi, Rosenberg, 6460 Altdorf
 - Herr Dr. iur. Karl Hartmann, Rechtsanwalt, Bahnhofstrasse 18, 6460 Altdorf
 - Herr Hans Imfeld, Sekundarlehrer, Gehren, 6454 Füelen
 - Kinder- und Familienhilfswerk Uri, Seedorferstrasse, 6460 Altdorf
 - Herr Anton Linder, Landrat, Rosenberg, 6460 Altdorf
 - Herr Anton Stadelmann, Landrat, Gurtenmundstrasse 9, 6460 Altdorf
 - Herr Alberik Ziegler, Landrat, Aecherli, 6472 Erstfeld
- 3.2. Das Vermögen wurde und wird vor allem geäufnet durch:
 - Beiträge der öffentlichen Hand
 - Zuwendungen von juristischen und natürlichen Personen
 - Schenkungen und Legate
 - Erträge des Vermögens

4. Organe

Die Organe sind:

- 4.1. Stiftungsrat
- 4.2. Geschäftsleitung
- 4.3. Revisionsstelle

5. Stiftungsrat

- 5.1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er ergänzt sich durch Ko-optation und konstituiert sich selbst.
- 5.2. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und ist für alle Geschäfte zuständig, die für die Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich sind. Er bestimmt die Geschäftsleitung, ihren Vorsitzenden und die Revisionsstelle.
- 5.3. Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement mit allen wesentlichen Anordnungen, namentlich auch über die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung.
- 5.4. Der Präsident und ein Mitglied vertreten die Stiftung nach aussen.
- 5.5. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

6. Geschäftsleitung

- 6.1. Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Stiftungsrat angehören, aber im Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen.
- 6.2. Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung der Stiftung.

7. Wahljahr

Die Wahljahre beziehen sich von einer Jahresversammlung des Stiftungsrates zur anderen.

8. Revisionsstelle

- 8.1. Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.
- 8.2. Eine unabhängige Revisionsstelle nach OR 727 ff. wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3. Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Uri eingetragen. Sie untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

9. Aufhebung der Stiftung

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden, so ist der Stiftungsrat mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde befugt, die Stiftung aufzuheben und das Stiftungsvermögen einem ähnlichen gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

10. Rechtskraft

Diese Neufassung der Stiftungsurkunde ersetzt die Fassung vom 31.10.1983. Sie tritt per Datum der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft.

Altdorf, 20. April 2012

Präsident des Stiftungsrates

Walter Bär-Vetsch

Mitglied des Stiftungsrates

Alice Eller-Kloter

In dieser Stiftungsurkunde ist die männliche Person gewählt. Sie beinhaltet auch die weibliche.